



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

AUF DEN SONDERBERICHT DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

Externe Berater bei der Europäischen Kommission:
Reformbedarf vorhanden

Inhalt

I. ALLGEMEINE EINLEITUNG ZU DEN ANTWORTEN DER KOMMISSION.....	2
II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN DES HOFES.....	2
Empfehlung 1 – Bestehenden Rahmen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Berater ergänzen	2
Empfehlung 2 – Überwachung und Minderung der mit der Inanspruchnahme externer Berater verbundenen Risiken verbessern	3
Empfehlung 3 – Nutzung der Ergebnisse von Dienstleistungen externer Berater optimieren.....	4
Empfehlung 4 – Berichterstattung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Berater verbessern.....	5

In diesem Dokument sind die Antworten der Europäischen Kommission auf die in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes (im Folgenden „Hof“) enthaltenen Bemerkungen aufgeführt, die im Einklang mit Artikel 259 der [Haushaltsordnung](#) stehen und gemeinsam mit dem Sonderbericht veröffentlicht werden sollen.

I. ALLGEMEINE EINLEITUNG ZU DEN ANTWORTEN DER KOMMISSION

Externe Beratungsdienste werden von der Kommission beschafft, um Fachwissen und Kenntnisse zu erhalten, die das interne Know-how ergänzen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten wird von den Leitern der Kommissionsdienststellen auf der Grundlage ihres Bedarfs sowie einer Bewertung der Risiken und der verfügbaren Ressourcen getroffen. Dies trägt dazu bei, eine effiziente Nutzung der Ressourcen vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an die Kommission und knapper Haushaltsmittel zu gewährleisten.

Externe Beratungsdienste können der Kommission zwar wichtige fachliche Beiträge liefern, doch bleibt die Kommission für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, einschließlich der Politikentwicklung, voll verantwortlich. Berater sind als externe Ressourcen nicht als solche in die interne Personalpolitik der Kommission integriert und stellen keinen Ersatz für die Stammbesetzung dar.

Die Inanspruchnahme externer Beratungsdienste durch die Kommission unterliegt einer Reihe von Regeln, die, wie es im Bericht heißt¹, von den Kommissionsdienststellen im Einklang mit dem dezentralen Modell der finanziellen Rechenschaftspflicht der Kommission befolgt werden. Die Kommission ist zwar der Ansicht, dass die Prüfungsergebnisse nicht für eine grundlegende Reform der Inanspruchnahme externer Beratungsdienste sprechen, begrüßt jedoch den Bericht des Hofes und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine weitere Stärkung des bestehenden Rahmens.

Die Kommission stimmt allen Empfehlungen zu.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN DES HOFES

Empfehlung 1 – Bestehenden Rahmen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Berater ergänzen

(vom Hof festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2023)

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu,

- a) die verschiedenen Formen der Unterstützung, die externe Berater leisten können, zu definieren;**
- b) Leitlinien für die Durchführung von Bedarfsanalysen aufzunehmen, einschließlich Methoden zur Bewertung der Notwendigkeit, Arbeiten auszulagern, anstatt internes Personal dafür einzusetzen;**

¹ Siehe die Bemerkung 35 des Hofes.

c) Kriterien für jene Tätigkeiten und Prozesse festzulegen, die innerhalb der Kommission verbleiben und nicht ausgelagert werden sollten.

Zur Umsetzung der Empfehlung wird die Kommission entsprechende Leitlinien festlegen. Dabei wird sie sich auf die umfangreichen Vorschriften und Leitlinien stützen, die derzeit bestehen. Dazu gehören der durch die Haushaltsordnung und die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgegebene Rechtsrahmen, der Rahmen für eine bessere Rechtsetzung in Bezug auf die Leitlinien für die Inanspruchnahme externer Berater für Bewertungen und Studien, die kommissionsinternen Leitlinien für externe Dienstleister, die in den Räumlichkeiten der Kommission tätig sind, und der Rahmen für die Finanzberichterstattung (ABAC).

Bei der Umsetzung dieser Empfehlung wird die Kommission für ein optimales Ressourcenmanagement und ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die vom Hof ermittelten Risiken zu mindern², und der Notwendigkeit, einen ausreichend flexiblen Zugang zu Beratungsdiensten zu gewährleisten, sorgen. Dies sollte es der Kommission ermöglichen, ihre Ziele und politischen Prioritäten zu verwirklichen und dabei stets den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung einzuhalten. Die Kommission begrüßt die Verweise auf bewährte Verfahren, die von den Kommissionsdienststellen angewandt und im Prüfbericht erwähnt werden³, z. B. in Bezug auf die Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und das Instrumentarium für die Planung und Begründung der Inanspruchnahme externer Beratungsdienste für Bewertungen, und wird diese als Benchmarks verwenden.

Empfehlung 2 – Überwachung und Minderung der mit der Inanspruchnahme externer Berater verbundenen Risiken verbessern

(vom Hof festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2023)

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu.

a) regelmäßige Überwachung der Risiken der Konzentration und übermäßigen Abhängigkeit auf Ebene der Generaldirektionen und der Kommission

Wie der Hof in seinem Bericht festgestellt hat⁴, sind bestimmte Arten von Unternehmensrisiken im Zusammenhang mit externen Beratungsdiensten auf der Ebene der einzelnen Generaldirektionen möglicherweise nicht sichtbar. Diese Risiken werden von den zentralen Dienststellen in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage der von den Generaldirektionen im Rahmen des Risikobewertungsprozesses eingeholten Informationen sowie auf der Grundlage anderer Informationsquellen, einschließlich der vollständigen und genauen Daten aus dem Finanztransparenzsystem (FTS), analysiert (siehe auch die Antwort der Kommission auf Empfehlung 4). Den Dienststellen werden erforderlichenfalls ergänzende Leitlinien an die Hand gegeben.

b) Klärung der bestehenden Verfahren im Zusammenhang mit Wettbewerbsvorteilen, die von externen Anbietern mit langfristiger Erfahrung in der EU erlangt wurden

² Siehe die Bemerkungen 37 bis 54 des Hofes.

³ Siehe die Bemerkung 28 des Hofes.

⁴ Siehe die Bemerkung 56 des Hofes.

Nach der Haushaltsordnung gelten die allgemeinen Vorschriften für die Auftragsvergabe für alle Arten von Aufträgen, auch für solche, die Beratungsdienste betreffen. Die Kommission wird die bestehenden Verfahren weiter präzisieren.

c) Vervollständigung der Leitlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch Einbeziehung noch nicht abgedeckter Risiken

Die Kommission wird die Vorschriften zur Vermeidung beruflicher Interessenkonflikte weiter verschärfen und präzisieren, indem sie zusätzlich zu den bereits im Leitfaden für die Auftragsvergabe enthaltenen Leitlinien weitere interne Leitlinien aufstellt. Darüber hinaus hat die Kommission in der gezielten Änderung der Haushaltsordnung zusätzliche Anforderungen und Verpflichtungen vorgeschlagen, um die bestehenden Bestimmungen der Haushaltsordnung über berufliche Interessenkonflikte zu verstärken.

d) Gewährleistung, dass die Generaldirektionen Risiken ermitteln und melden und dass diese Risiken dem Managementkontrollgremium zur Kenntnis gebracht werden, damit dieses die Bewertung und das Management dieser Risiken beratend koordinieren kann

Die Kommission verfügt über ein bewährtes Risikobewertungsverfahren, nach dem jede Generaldirektion regelmäßig die Risiken für ihre Tätigkeiten bewertet und die kritischen Risiken den Dienststellen mitteilt. Diese kritischen Risiken werden dem Managementkontrollgremium derzeit und auch weiterhin zur Kenntnis gebracht. Den Dienststellen werden gegebenenfalls ergänzende Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme externer Beratungsdienste zur Verfügung gestellt.

Empfehlung 3 – Nutzung der Ergebnisse von Dienstleistungen externer Berater optimieren

(vom Hof festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2023)

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu.

Die Kommission begrüßt die positive Bewertung des Hofes in Bezug auf den Rahmen für eine bessere Rechtsetzung, der Leitlinien für die Inanspruchnahme und Verbreitung externer Beratungsdienste enthält, die zur Entscheidungsfindung beitragen.⁵ Sie wird ferner untersuchen, wie der kommissionsinterne Informationsaustausch über die gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf das gesamte Spektrum der beschafften Beratungsdienste optimiert werden kann, damit die beschafften Dienste und die gesammelten Informationen aus Sicht der Kommission optimal genutzt werden können.

a) systematische Beurteilungen nach Abschluss, um Lehren zu ziehen

Die Kommission nimmt vor der Abschlusszahlung an den Auftragnehmer eine Beurteilung nach Abschluss vor. Diese Beurteilung beinhaltet eine Überprüfung und Validierung der Aufgaben/Leistungen entsprechend den Vertragsbedingungen. Entsprechen die Aufgaben/Leistungen nicht den Anforderungen des Vertrags, wird ein kontradiktorisches Verfahren im Hinblick auf die Verhängung von Vertragsstrafen durchgeführt. Dazu können Preissenkungen für schlechte Qualität oder pauschalierte Schadensersatzleistungen für Leistungsverzögerungen gehören. Wird darüber hinaus festgestellt, dass Risiken für die finanziellen Interessen der Union bestehen, und zwar aufgrund von Verstößen wie z. B. schweren beruflichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des

⁵ Siehe die Bemerkungen 66 und 71 des Hofes.

Rates, Betrug, Korruption oder erheblichen Mängeln bei der Vertragserfüllung, die zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags oder zur Verhängung von Vertragsstrafen führen, kann der Auftragnehmer in der Früherkennungs- und Ausschlussdatenbank erfasst werden. Die entsprechenden Informationen stehen den Anweisungsbefugten in allen Kommissionsdienststellen zur Verfügung.

Darüber hinaus wird die Kommission weiter klarstellen, dass die Generaldirektionen beim Abschluss von Verträgen eine Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse vornehmen müssen.

b) systematische Analyse der Frage, ob ein Wissenstransfer von den Beratern an die Bediensteten der Kommission erforderlich ist

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu. Der Weitergabe von Wissen von den Beratern an die Kommissionsbediensteten oder andere Berater, die eine bestimmte Aufgabe weiter bearbeiten, ist für die Weiterverfolgung der Vertragserfüllung und die Übergabe erforderlich. Daher wird die Kommission weiter klarstellen, dass die Generaldirektionen beim Abschluss von Verträgen prüfen müssen, ob es der Weitergabe von Wissen bedarf. Überdies wird die Kommission die Möglichkeit der Aufnahme einer fakultativen Vertragsklausel in die Vertragsmodelle prüfen.

c) Vorkehrungen auf Ebene des Organs zur Verbreitung der Erkenntnisse und Ergebnisse und zur Ermittlung bewährter Verfahren für Aufträge externer Berater

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu. Sie wird prüfen, wie der Austausch und die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse sowie die Ermittlung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten in den einschlägigen kommissionsinternen Fachnetzen unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen weiter erleichtert werden können.

Empfehlung 4 – Berichterstattung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Berater verbessern

(vom Hof festgelegtes Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2023)

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

Die Kommission teilt die Auffassung des Hofes, dass die Qualität der Daten über Beratungsdienste weiter verbessert werden kann. Sie hat bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen, indem sie spezifische Regeln in Bezug auf die Datenqualität für die Erfassung von Daten über Beratungsdienste (einschließlich der korrekten Angabe der Unterart der Dienstleistung, also Studie, Bewertung usw.) durch die Kommissionsdienststellen in den Finanzinformationssystemen der Kommission eingeführt hat. Beratungsdaten, einschließlich Daten zum Umfang und zur Art der beschafften Beratungsdienste, dürfen jetzt nur noch veröffentlicht werden, wenn die genannten Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

Im Anschluss an diese Qualitätskontrollen wird die Kommission weiterhin im Wege des FTS⁶ – ein der Öffentlichkeit zugängliches Webportal, das jährlich aktualisiert wird – Bericht erstatten. So werden beispielsweise die Verträge für 2021 im Einklang mit den Berichtspflichten gemäß Artikel 38 der Haushaltsordnung Ende Juni 2022 verfügbar sein.

Die Kommission wird sich damit befassen, wie regelmäßig über die im FTS verfügbaren Informationen Bericht erstattet werden kann, und gegebenenfalls eine zusätzliche Berichterstattung in Betracht ziehen.

⁶ Link zum FTS: https://ec.europa.eu/budget/financial-transparency-system/index_de.html